

Bescheid

über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum: 09.12.2013 Geschäftszeichen: P 43

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 15.11.2013 wird der

bupZert GmbH
Köpenicker Landstraße 280
12437 Berlin

Kennnummer: 2516

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**
gemäß Anhang V Nr. 2.2. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte, wenn weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 23.12.2013 Einwände erheben.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgte am 09.12.2013.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.



2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. Die Befugnis gilt befristet bis zum 11.11.2018.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. **Der Gebührenbescheid wird nachgereicht.**

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Deutschen Institut für Bautechnik erhoben werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Heidelinde Fiege
Referatsleiterin

Beglaubigt



Anlage

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 09.12.2013

über die Notifizierung der bupZert GmbH, Köpenicker Landstraße 280, 12437 Berlin, (2516) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	harmonisierte Norm/EAD	Produkt	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1998/598/EG	EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13055 - Teil 1 - Teil 2	Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13242	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13383 - Teil 1	Wasserbausteine - Anforderungen	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13450	Gesteinskörnungen für Gleisschotter	2+	-	x	-
1998/601/EG	EN 12271	Oberflächenbehandlung - Anforderungen	2+	-	x	-
1998/601/EG	EN 12273	Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise - Anforderungen	2+	-	x	-
1998/601/EG	EN 12591	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Anforderungen an Straßenbaubitumen	2+	-	x	-
1998/601/EG	EN 13108 - Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 - Teil 4 - Teil 5 - Teil 6 - Teil 7	Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen - Asphaltbeton - Asphaltbeton für sehr dünne Schichten - Softasphalt - Hot Rolled Asphalt - Splittmastixasphalt - Gussasphalt - Offenporiger Asphalt	2+	-	x	-

¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.1. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.2. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

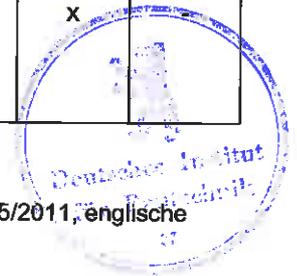
Anlage

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 09.12.2013

über die Notifizierung der bupZert GmbH, Köpenicker Landstraße 280, 12437 Berlin, (2516) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	harmonisierte Norm/EAD	Produkt	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1998/601/EG	EN 13808	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Rahmenwerk für die Spezifizierung kationischer Bitumenemulsionen	2+	-	x	-
1998/601/EG	EN 14023	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Rahmenwerk für die Spezifikation von polymermodifizierten Bitumen	2+	-	x	-



¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.1. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.2. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011